

# ERGO Rechtsschutz für Familien und Singles

## Versicherungsbedingungen (KT 2016 RS N)

### Inhaltsübersicht

1. Was leistet mein Rechtsschutz?
2. Was ist im Rechtsschutz für Familien und Singles versichert?
3. Was ist im Rechtsschutz für Studenten, Schüler und Azubis versichert?
4. Kann ich meinen Versicherungsschutz anpassen, wenn neue Risiken hinzukommen?
5. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?
6. Welchen Umfang haben die Leistungen?
7. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?
8. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?
9. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
10. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?
11. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?
12. In welchen Ländern bin ich versichert?
13. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?
14. Wie lange läuft mein Vertrag?
15. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?
16. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
17. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?
18. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?
19. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
20. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

#### 1. Was leistet mein Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Ihr Umfang ist in diesen Bedingungen beschrieben.

#### 2. Was ist im Rechtsschutz für Familien und Singles versichert?

Für Sie besteht der Premium- oder Komfort-Rechtsschutz. Je nach Vereinbarung beinhaltet Ihr Versicherungsschutz den Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz. Er umfasst auch die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

Sie können im Internet unseren exklusiven Bereich für ERGO Rechtsschutzkunden nutzen. Dort finden Sie eine umfangreiche Sammlung von Musterverträgen, Musterschreiben, Merkblätter und Checklisten. Wir halten für Sie zudem unser Rechtsportal bereit. Dort geben wir zu vielen unterschiedlichen Rechtsthemen allgemeine Tipps und informieren über aktuelle Urteile. Sie erreichen uns hierzu unter [www.ergo.de](http://www.ergo.de).

#### 2.1 Premium-Rechtsschutz Familie

##### 2.1.1 Premium-Rechtsschutz Familie – Privat-Beruf-Verkehr-Immobilien

###### 2.1.1.1 Ihr Versicherungsschutz bietet den

- Privat-Rechtsschutz.  
Sie können ihn im privaten Bereich wahrnehmen;
- Berufs-Rechtsschutz  
für Ihre nichtselbstständigen Tätigkeiten. Er besteht auch für Ihre selbstständigen Tätigkeiten. Hierzu gehören insbesondere gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten.  
Für den Rechtsschutz für Ihre selbstständigen Tätigkeiten gilt aber: Sie dürfen keine Mitarbeiter beschäftigen. Ihr Gesamtumsatz darf 17 500 Euro nicht übersteigen. Dieser Gesamtumsatz bestimmt sich jeweils nach dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zudem gilt: Ihr Versicherungsschutz entfällt, sobald Sie im laufenden Kalenderjahr mehr als 17 500 Euro Gesamtumsatz erzielen. Gesamtumsatz ist die Summe aller Erlöse eines Kalenderjahres. Hierzu zählen alle Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner (Ziffer 8.2.1) einzeln oder gemeinsam aus diesen selbstständigen Tätigkeiten erzielen. Es gilt aber stets: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 5.1.4) besteht nicht;
- Verkehrs-Rechtsschutz  
für Sie als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen. Er besteht für Sie – wie der Privat-Rechtsschutz – auch als Fahrgast, Radfahrer und Fußgänger für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr.  
Im Zusammenhang mit Ihren selbstständigen Tätigkeiten gilt: Sie dürfen keine Mitarbeiter beschäftigen. Ihr Gesamtumsatz darf 17 500 Euro nicht übersteigen. Dieser Gesamtumsatz bestimmt sich jeweils nach dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zudem gilt: Ihr Versicherungsschutz entfällt, sobald Sie im laufenden Kalenderjahr mehr als 17 500 Euro Gesamtumsatz erzielen. Gesamtumsatz ist die Summe aller Erlöse eines Kalenderjahres. Hierzu zählen alle Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner

- (Ziffer 8.2.1) einzeln oder gemeinsam aus diesen selbstständigen Tätigkeiten erzielen;
- Immobilien-Rechtsschutz  
für Sie als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter. Er umfasst alle Einheiten im In- und Ausland gemäß Ziffer 12.1, die Sie bewohnen;
- Privat- und Immobilien-Rechtsschutz zusammen für den Betrieb, die Anschaffung und die Installation Ihrer Photovoltaikanlage. Voraussetzung ist, dass sich diese Anlage auf Ihrem selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

2.1.1.2 Die Leistungen Ihres Versicherungsschutzes bestimmen sich nach Ziffer 5.1. Er besteht für Sie und die in Ziffer 8.2 genannten Personen.

2.1.1.3 Ihr Versicherungsschutz bietet zudem den Vorsorge-Rechtsschutz. Er ist in Ziffer 4.1 beschrieben.

##### 2.1.2 Premium-Rechtsschutz Familie – Privat-Beruf-Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne Immobilien-Rechtsschutz.

##### 2.1.3 Premium-Rechtsschutz Familie – Privat-Beruf-Immobilien

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne Verkehrs-Rechtsschutz.

##### 2.1.4 Premium-Rechtsschutz Familie – Privat-Verkehr-Immobilien

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne Berufs-Rechtsschutz.

##### 2.1.5 Premium-Rechtsschutz Familie – Beruf-Verkehr-Immobilien

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne Privat-Rechtsschutz.

##### 2.1.6 Premium-Rechtsschutz Familie – Privat-Beruf

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Verkehrs-Rechtsschutz;
- Immobilien-Rechtsschutz.

##### 2.1.7 Premium-Rechtsschutz Familie – Privat-Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Berufs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

##### 2.1.8 Premium-Rechtsschutz Familie – Privat-Immobilien

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz.

##### 2.1.9 Premium-Rechtsschutz Familie – Beruf-Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

##### 2.1.10 Premium-Rechtsschutz Familie – Beruf-Immobilien

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz.

##### 2.1.11 Premium-Rechtsschutz Familie – Verkehr-Immobilien

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz.

##### 2.1.12 Premium-Rechtsschutz Familie – Privat

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

##### 2.1.13 Premium-Rechtsschutz Familie – Beruf

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

##### 2.1.14 Premium-Rechtsschutz Familie – Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

### 2.1.15 Premium-Rechtsschutz Familie – Immobilien

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz.

## 2.2 Komfort-Rechtsschutz Familie

### 2.2.1 Komfort-Rechtsschutz Familie – Privat-Beruf-Verkehr-Immobilie

2.2.1.1 Ihr Versicherungsschutz beinhaltet den

- Privat-Rechtsschutz.  
Sie können ihn im privaten Bereich wahrnehmen;
- Berufs-Rechtsschutz  
für Ihre nichtselbstständigen Tätigkeiten. Er besteht auch für Ihre selbstständigen Tätigkeiten. Hierzu gehören insbesondere gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten.  
Für den Rechtsschutz für Ihre selbstständigen Tätigkeiten gilt aber: Sie dürfen keine Mitarbeiter beschäftigen. Ihr Gesamtumsatz darf 17 500 Euro nicht übersteigen. Dieser Gesamtumsatz bestimmt sich jeweils nach dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zudem gilt: Ihr Versicherungsschutz entfällt, sobald Sie im laufenden Kalenderjahr mehr als 17 500 Euro Gesamtumsatz erzielen. Gesamtumsatz ist die Summe aller Erlöse eines Kalenderjahres. Hierzu zählen alle Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner (Ziffer 8.2.1) einzeln oder gemeinsam aus diesen selbstständigen Tätigkeiten erzielen. Es gilt aber stets: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 5.2.4) besteht nicht;
- Verkehrs-Rechtsschutz  
für Sie als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande. Er besteht für Sie auch als Fahrer aller Motorfahrzeuge. Zudem besteht er für Sie – wie der Privat-Rechtsschutz – auch als Fahrgast, Radfahrer und Fußgänger für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr.  
Im Zusammenhang mit Ihren selbstständigen Tätigkeiten gilt: Sie dürfen keine Mitarbeiter beschäftigen. Ihr Gesamtumsatz darf 17 500 Euro nicht übersteigen. Dieser Gesamtumsatz bestimmt sich jeweils nach dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zudem gilt: Ihr Versicherungsschutz entfällt, sobald Sie im laufenden Kalenderjahr mehr als 17 500 Euro Gesamtumsatz erzielen. Gesamtumsatz ist die Summe aller Erlöse eines Kalenderjahres. Hierzu zählen alle Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner (Ziffer 8.2.1) einzeln oder gemeinsam aus diesen selbstständigen Tätigkeiten erzielen;
- Immobilien-Rechtsschutz  
für Sie als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter. Er erstreckt sich auf die Einheit, die Sie selbst bewohnen. Sie muss in Ihrem Versicherungsschein bezeichnet sein.
- Privat- und Immobilien-Rechtsschutz zusammen für den Betrieb, die Anschaffung und die Installation Ihrer Photovoltaikanlage. Die Anlage muss sich auf Ihrem selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus befinden, das im Versicherungsschein bezeichnet ist.

2.2.1.2 Die Leistungen Ihres Versicherungsschutzes bestimmen sich nach Ziffer 5.2. Er besteht für Sie und die in Ziffer 8.3 genannten Personen.

2.2.1.3 Ihr Versicherungsschutz bietet zudem den Vorsorge-Rechtsschutz. Er ist in Ziffer 4.1 beschrieben.

### 2.2.2 Komfort-Rechtsschutz Familie – Privat-Beruf-Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne Immobilien-Rechtsschutz.

### 2.2.3 Komfort -Rechtsschutz Familie – Privat-Beruf-Immobilie

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne Verkehrs-Rechtsschutz.

### 2.2.4 Komfort -Rechtsschutz Familie – Privat-Verkehr-Immobilie

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne Berufs-Rechtsschutz.

### 2.2.5 Komfort -Rechtsschutz Familie – Beruf-Verkehr-Immobilie

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne Privat-Rechtsschutz.

### 2.2.6 Komfort -Rechtsschutz Familie – Privat-Beruf

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Verkehrs-Rechtsschutz;
- Immobilien-Rechtsschutz.

### 2.2.7 Komfort -Rechtsschutz Familie – Privat-Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Berufs-Rechtsschutz,
- Immobilien -Rechtsschutz.

### 2.2.8 Komfort -Rechtsschutz Familie – Privat-Immobilie

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs -Rechtsschutz.

### 2.2.9 Komfort -Rechtsschutz Familie – Beruf-Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Immobilien -Rechtsschutz.

### 2.2.10 Komfort -Rechtsschutz Familie – Beruf-Immobilie

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Verkehrs -Rechtsschutz.

### 2.2.11 Komfort -Rechtsschutz Familie – Verkehr-Immobilie

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs -Rechtsschutz.

### 2.2.12 Komfort -Rechtsschutz Familie – Privat

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

### 2.2.13 Komfort -Rechtsschutz Familie – Beruf

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

### 2.2.14 Komfort -Rechtsschutz Familie – Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

### 2.2.15 Komfort -Rechtsschutz Familie – Immobilie

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz.

## 2.3 Premium- und Komfort-Rechtsschutz Single

Für Sie besteht der Premium- oder Komfort-Rechtsschutz Single. Der Inhalt Ihres Versicherungsschutzes bestimmt sich nach Ziffer 2.1 oder 2.2. Er gilt ausschließlich für Sie und die in Ziffer 8.5 bezeichneten Personen.

Wenn sich Ihre Lebenssituation ändert, weil Sie heiraten, gilt: Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz rückwirkend ab Eheschließung in die vereinbarte Form des Versicherungsschutzes für Familien umwandeln. Diese rückwirkende Umwandlung können Sie auch verlangen, wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Gleiches gilt, wenn Sie mit einem nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner eine häusliche Gemeinschaft begründen und den selben Erstwohnsitz anmelden.

Ihr Lebenspartner hat dann ohne Wartezeit Versicherungsschutz. Sie müssen die rückwirkende Anpassung des Vertrages aber spätestens sechs Monate nach der Änderung Ihrer Lebenssituation verlangen. Später können Sie die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben.

## 3. Was ist im Rechtsschutz für Studenten, Schüler und Azubis versichert?

3.1 Ihr Versicherungsschutz bietet den Privat-Rechtsschutz. Sie können ihn im privaten Bereich wahrnehmen. Er erstreckt sich auch auf Ihre nichtselbstständigen Tätigkeiten. Diese dürfen aber nicht der Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Sie können auch Auszubildender in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 4 Absatz 1 BBiG) und Praktikant sein. Zudem umfasst Ihr Versicherungsschutz das Referendariat und vergleichbare Vorbereitungsdienste.

Ihr Versicherungsschutz bietet den Verkehrs-Rechtsschutz für Sie als Eigentümer, Halter und Erwerber von Motorfahrzeugen zu Lande. Sie können auch Mieter und Leasingnehmer dieser Fahrzeuge sein. Sie können Ihre rechtlichen Interessen zudem als Fahrer von Motorfahrzeugen jeglicher Art wahrnehmen. Ihr Versicherungsschutz umfasst die telefonische Rechtserberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

Sofern vereinbart, besteht für Sie der Immobilien-Rechtsschutz als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter. Er erstreckt sich auf die von Ihnen selbst bewohnte Einheit. Sie muss in Ihrem Versicherungsschein bezeichnet sein.

3.2 Ihr Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffern 5.3.1 bis 5.3.9. Er umfasst auch Ziffer 5.3.10, wenn der Immobilien-Rechtsschutz vereinbart ist. Der Versicherungsschutz besteht für Sie und die in Ziffer 8.5 genannten Personen.

3.3 Wenn sich Ihre Lebenssituation ändert, weil Sie heiraten, gilt: Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz rückwirkend ab Eheschließung in den Komfort-Rechtsschutz Familie (Ziffer 2.2) umwandeln. Diese rückwirkende Umwandlung können Sie auch verlangen, wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Gleiches gilt, wenn Sie mit einem

- nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner eine häusliche Gemeinschaft begründen und den selben Erstwohnsitz anmelden. Der Versicherungsschutz besteht dann ohne Wartezeit. Sie müssen die rückwirkende Anpassung des Vertrages aber spätestens sechs Monate nach der Änderung Ihrer Lebenssituation verlangen. Später können Sie die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben.
- 3.4 Ihr Versicherungsschutz bietet zudem den Vorsorge-Rechtsschutz. Er ist in Ziffer 4.2 beschrieben.
- 4. Kann ich meinen Versicherungsschutz anpassen, wenn neue Risiken hinzukommen?**
- 4.1 Wenn für Sie der Premium-Rechtsschutz (Ziffer 2.1) oder der Komfort-Rechtsschutz (Ziffer 2.2) besteht und neues Risiko hinzukommt, gilt: Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz anpassen (Vorsorge-Rechtsschutz). Voraussetzung ist, dass das Risiko erstmalig neu hinzukommt. Es muss nach unserem Tarif versicherbar sein. Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz rückwirkend anpassen. Er besteht dann ab Entstehung des Risikos. Die weiteren Einzelheiten bestimmen sich nach Ziffer 4.3.
- 4.2 Wenn für Sie der Studenten-, Schüler- oder Azubi-Rechtsschutz (Ziffer 3) besteht und Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, gilt: Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz rückwirkend anpassen. Ihre berufliche Tätigkeit muss nach unserem Tarif versicherbar sein. Die weiteren Einzelheiten bestimmen sich nach Ziffer 4.3.
- 4.3 Ihr Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit, wenn Sie ihn rückwirkend anpassen lassen. Er umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten, die dem neuen Risiko unmittelbar vorausgehen. Sie müssen die rückwirkende Anpassung des Vertrages aber spätestens sechs Monate nach der Änderung Ihrer Lebenssituation verlangen. Später können Sie die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Ihr Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Tarif.
- 5. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?**
- 5.1 Premium-Rechtsschutz**  
Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen. Sie erstrecken sich auf den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz, soweit er nach Ziffer 2.1 vereinbart ist. Der Immobilien-Rechtsschutz umfasst die Leistungen der Ziffern 5.1.3 und 5.1.5.
- 5.1.1 **Schadensersatz-Rechtsschutz**  
um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Ziffern 5.1.3 und 5.1.4 bleiben unberührt;
- 5.1.2 **Arbeits-Rechtsschutz**
- 5.1.2.1 um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen;
- 5.1.2.2 um rechtliche Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen gerichtlich wahrzunehmen. Dies gilt bis zu einem Streitwert von 50 000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht anteilig Versicherungsschutz; Kosten erstatten wir nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert. Ziffer 9.3.3 gilt insoweit also nicht.
- 5.1.2.3 Benötigen Sie juristische Hilfe, weil Ihr Arbeitgeber ein auf Sie lautendes Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vorlegt, gilt: Wenn Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz gemäß Ziffer 7.1.4 haben, vermitteln wir einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die Vergütung dieses Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von 1 000 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie juristische Hilfe benötigen, weil beantragt wurde, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.  
Wird diese Leistung in einem Kalenderjahr mehrmals in Anspruch genommen, übernehmen wir die Kosten des Rechtsanwaltes bis zu insgesamt 1 000 Euro;
- 5.1.3 **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**  
um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) im Immobilien-Rechtsschutz wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- 5.1.4 **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
- 5.1.4.1 um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) wahrzunehmen. Dies gilt, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungen der Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3 enthalten ist;
- 5.1.4.2 um - abweichend von Ziffer 9.3.6.2 - rechtliche Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften wahrzunehmen. Der Anlagebetrag darf die Summe von 50 000 Euro aber nicht übersteigen. Für einen höheren Anlagebetrag besteht kein - auch nicht anteilig - Versicherungsschutz;
- 5.1.5 **Steuer-Rechtsschutz**  
um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für versicherte selbst bewohnte Einheiten. Dieser Steuer-Rechtsschutz besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Er besteht auch vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere im Einspruchsverfahren. Für versicherte selbstständige Tätigkeiten (Ziffer 2.1.1.1) besteht der Steuer-Rechtsschutz ausschließlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Für versicherte selbst bewohnte Einheiten im Ausland (Ziffer 12.1) besteht er auch dort;
- 5.1.6 **Sozial-Rechtsschutz**  
um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Er besteht bereits für vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;
- 5.1.7 **Verwaltungs-Rechtsschutz**  
um rechtliche Interessen bereits vor Verwaltungsbehörden wahrzunehmen. Er besteht auch vor Verwaltungsgerichten;
- 5.1.8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**  
um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;
- 5.1.9 **Straf-Rechtsschutz**  
um sich gegen den Vorwurf
- 5.1.9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten;
- 5.1.9.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.  
Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wenn Ihnen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend für das Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz, wenn es nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird.
- 5.1.9.3 Abweichend von Ziffer 5.1.9.2 besteht für Sie der Spezial-Straf-Rechtsschutz. Sein Leistungsumfang ist in Ziffer 6.7 beschrieben. Er schützt Sie in Verfahren, in denen Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird. Bei diesem Vergehen müssen vorsätzliches und fahrlässiges Handeln strafbar sein. Wenn nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, gilt: Der Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht, soweit Sie selbst betroffen sind oder dem Rechtsschutz zustimmen. Es besteht aber keinesfalls Rechtsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens.  
Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten.  
Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Führen eines Motorfahrzeuges. Dies gilt jedoch nur, wenn Ihnen ausschließlich die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird. Er besteht ebenfalls nicht für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Steuerstraftat. Dies gilt aber nur, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wird. Der Spezial-Straf-Rechtsschutz erstreckt sich auch nicht auf Ihre selbstständigen Tätigkeiten. Er erstreckt sich zudem nicht auf Ihre entgeltliche Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person;
- 5.1.10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**  
um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
- 5.1.11 **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**  
für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Es muss sich um eine familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheit handeln. Wenn die Beratung durch einen ausländischen Rechtsanwalt erfolgt, gilt: Wir übernehmen die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn diese nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde. Versicherungsschutz besteht auch für eine anwaltliche Tätigkeit, die über das erste Beratungsgespräch hinausgeht; Kosten übernehmen wir bis zu 1 000 Euro;
- 5.1.12 **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**  
um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind. Rechtsschutz besteht  
- für die Kosten der Nebenklage;

- für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
  - um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
  - um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewalttat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
- 5.1.13 Rechtsschutz für Betreuungsverfahren  
um rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB wahrzunehmen;
- 5.1.14 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen  
Wir vermitteln einen Rechtsanwalt oder Notar, wenn Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung juristische Hilfe benötigen. Sie und die mitversicherten Personen können diese Leistung einmal während der Dauer des Vertrages in Anspruch nehmen. Wir tragen die Vergütung für sämtliche Beratungsleistungen des von uns vermittelten Rechtsanwaltes oder Notars insgesamt bis zu einer Höhe von 500 Euro. Ziffern 7.1 und 15.2 gelten nicht;
- 5.1.15 Erweiterte Telefonberatung  
Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung. Diese Leistung können Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 7.1) in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 9) gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Ziffer 15.2 gilt nicht;
- 5.1.16 Beratungs-Rechtsschutz zur Errichtung eines Testaments  
Wir vermitteln einen Rechtsanwalt oder Notar, wenn Sie bei der Errichtung eines Testaments juristische Hilfe benötigen. Sie und die mitversicherten Personen können diese Leistung einmal während der Dauer des Vertrages in Anspruch nehmen. Wir tragen die Vergütung für sämtliche Beratungsleistungen des von uns vermittelten Rechtsanwaltes oder Notars insgesamt bis zu einer Höhe von 500 Euro. Ziffern 7.1 und 15.2 gelten nicht;
- 5.1.17 Dokumenten-Check  
Der Dokumenten-Check erweitert die Leistungen der Ziffern 5.1.2 bis 5.1.4. Er beinhaltet die Prüfung eines Vertragsentwurfes. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht anwendbar ist. Die Prüfung erfolgt durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt nach Übersendung des Vertragsentwurfes. Dieser Rechtsanwalt prüft, ob der Inhalt des Entwurfes zum Zeitpunkt der Prüfung mit geltendem Recht vereinbar ist. Den Dokumenten-Check können entweder Sie oder eine mitversicherte Person einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung des von uns vermittelten Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von jeweils 500 Euro. Ziffern 7.1 und 15.2 gelten nicht;
- 5.1.18 Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht  
für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass Sie bei der privaten Nutzung des Internets das Urheberrecht verletzt haben sollen. Dieser Vorwurf kann z. B. in Form einer Abmahnung erfolgen. Versicherungsschutz besteht auch für eine anwaltliche Tätigkeit, die über das erste Beratungsgespräch hinausgeht. Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu 1 000 Euro. Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Ziffer 9.3.4 gilt insoweit nicht;
- 5.1.19 Mediations-Rechtsschutz  
Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 6.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.  
Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffer 5.1 entsprechend. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 9) gelten nicht;
- 5.1.20 Reise-Dokumentenservice
- Dokumentendepot  
Wir bewahren auf Wunsch Kopien von Ihren wichtigen Unterlagen und Dokumenten sicher auf. So können Sie im Notfall schnell Ersatz beschaffen. Sie müssen uns die Kopien aber rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Ihrer Reise zusenden.
  - Service bei Verlust von Dokumenten im Ausland  
Wir helfen Ihnen, wenn Sie während einer Auslandsreise ein Dokument verlieren, das Sie für die Reise benötigen: Wir nennen Ihnen bei Bedarf Botschaften oder Konsulate. Wir übernehmen die anfallenden Gebühren für im Ausland erstellte Ersatzdokumente.
- Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu der nach Ziffer 12.2 vereinbarten Höchstdauer.

## 5.2 Komfort-Rechtsschutz

Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen. Sie erstrecken sich auf den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz, soweit er nach Ziffer 2.2 vereinbart ist. Der Immobilien-Rechtsschutz umfasst die Leistungen der Ziffern 5.2.3 und 5.2.5.

- 5.2.1 Schadensersatz-Rechtsschutz  
um Schadensersatzansprüchen geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Ziffern 5.2.3 und 5.2.4 bleiben unberührt;
- 5.2.2 Arbeits-Rechtsschutz
- 5.2.2.1 um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen;
- 5.2.2.2 Benötigen Sie juristische Hilfe, weil Ihr Arbeitgeber ein auf Sie lautendes Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vorlegt, gilt: Wenn Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz gemäß Ziffer 7.1.4 haben, vermitteln wir einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die Vergütung dieses Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von 500 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie juristische Hilfe benötigen, weil beantragt wurde, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.  
Wird diese Leistung in einem Kalenderjahr mehrmals in Anspruch genommen, übernehmen wir die Kosten des Rechtsanwaltes bis zu insgesamt 500 Euro;
- 5.2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz  
um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) im Immobilien-Rechtsschutz wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- 5.2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht  
um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) wahrzunehmen. Dies gilt, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungen der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 enthalten ist;
- 5.2.5 Steuer-Rechtsschutz  
um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für die versicherte selbst bewohnte Einheit. Dieser Steuer-Rechtsschutz besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- 5.2.6 Sozial-Rechtsschutz  
um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;
- 5.2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz  
um rechtliche Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Der Verwaltungs-Rechtsschutz besteht in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten bereits vor Verwaltungsbehörden;
- 5.2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz  
um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;
- 5.2.9 Straf-Rechtsschutz  
um sich gegen den Vorwurf
- 5.2.9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten,
- 5.2.9.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.  
Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wenn Ihnen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend für das Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz, wenn es nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird;
- 5.2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz  
um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
- 5.2.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht  
für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Es muss sich um eine familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheit handeln. Wenn die Beratung durch einen ausländischen Rechtsanwalt erfolgt, gilt: Wir übernehmen die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn diese nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde;

- 5.2.12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind. Rechtsschutz besteht
- für die Kosten der Nebenklage;
  - für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
  - um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
  - um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
- 5.2.13 Rechtsschutz für Betreuungsverfahren um rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB wahrzunehmen;
- 5.2.14 Erweiterte Telefonberatung Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung. Diese Leistung können Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 7.1) in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 9) gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Ziffer 15.2 gilt nicht;
- 5.2.15 Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass Sie bei der privaten Nutzung des Internets das Urheberrecht verletzt haben sollen. Dieser Vorwurf kann z. B. in Form einer Abmahnung erfolgen. Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Ziffer 9.3.4 gilt insoweit nicht;
- 5.2.16 Mediations-Rechtsschutz Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 6.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird. Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffer 5.2 entsprechend. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 9) gelten nicht.
- 5.3 Studenten-, Schüler-, Azubi-Rechtsschutz** Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen. Sie erstrecken sich auf den Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz, soweit er nach Ziffer 3 vereinbart ist.
- 5.3.1. Schadensersatz-Rechtsschutz um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- 5.3.2. Arbeits-Rechtsschutz um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen (Ziffer 3.1) sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen;
- 5.3.3. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht um rechtliche Interessen aus Darlehensverträgen wahrzunehmen, die der Finanzierung Ihrer Ausbildung dienen. Der Rechtsschutz besteht auch für Ihre Verträge mit der Bildungseinrichtung sowie für Verträge, die Sie über das Internet abschließen;
- 5.3.4. Sozial-Rechtsschutz um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;
- 5.3.5. Verwaltungs-Rechtsschutz um rechtliche Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Der Verwaltungs-Rechtsschutz besteht in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, jedoch nicht wenn diese im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeitenverfahren stehen. Er besteht zudem, um rechtliche Interessen im privaten Bereich wahrzunehmen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit Ihrem Studium bzw. Ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung besteht. Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen sind ausgenommen (Ziffer 9.3.10);
- 5.3.6. Straf-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf
- 5.3.6.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben

- sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten;
- 5.3.6.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wenn Ihnen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend für das Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz, wenn es nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird;
- 5.3.7. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind. Rechtsschutz besteht
- für die Kosten der Nebenklage;
  - für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
  - um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
  - um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
- 5.3.8. Erweiterte Telefonberatung Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung. Diese Leistung können Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 7.1) in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 9) gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Ziffer 15.2 gilt nicht;
- 5.3.9. Mediations-Rechtsschutz Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 6.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird. Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3, 5.3.7 und 5.3.10. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 9) gelten nicht;
- 5.3.10. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z.B. das Eigentum) wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- 6. Welchen Umfang haben die Leistungen?**
- 6.1 Wir übernehmen
- 6.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten tragen wir diese weiteren Kosten ebenfalls nicht. Im Premium-Rechtsschutz gilt zu diesen Leistungen aber: Wir tragen auch die Kosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwaltes zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt für die in Ziffern 8.2.1 bis 8.2.4 genannten Personen tätig ist.

- Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 Euro. Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;
- 6.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten, gilt: Wir tragen auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wurde. Eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland muss also ergebnislos geblieben sein;
- 6.1.3 Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2 000 Euro je Mediationsverfahren. Wir übernehmen jedoch nicht mehr als 4 000 Euro für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren;
- 6.1.4 die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 6.1.5 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 6.1.6 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- 6.1.7 die übliche Vergütung
- 6.1.7.1 eines Sachverständigen. Dieser Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen zugelassenen Stelle zertifiziert worden sind. Dies gilt, wenn Sie
- sich in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verteidigen;
  - Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger wahrnehmen;
- 6.1.7.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers geltend machen;
- 6.1.8 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
- 6.1.9 die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen.
- 6.2 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.
- 6.3 Wir übernehmen nicht
- 6.3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- 6.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreichtem Ergebnis entsprechen. Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;
- 6.3.3 Ihre im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung aber, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist oder ein Fall der erweiterten Telefonberatung vorliegt. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung auch, soweit Sie den Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen/Testamente, den Dokumenten-Check oder den Mediations-Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Ihre Selbstbeteiligung kann ganz oder teilweise entfallen. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Selbstbeteiligung nicht prozentual vereinbart ist und 1 000 Euro je Rechtsschutzfall nicht übersteigt. Dann gilt: Die Selbstbeteiligung entfällt, sobald der Vertrag fünf Jahre schadenfrei ist. Sie fällt lediglich häufig an, sobald der Vertrag drei Jahre schadenfrei ist. Bei der Berechnung dieses Zeitraums berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten
- die Schadenfreiheit eines Vorvertrages, den Sie bei uns hatten.
  - die leistungsfreien Jahre aus einem unmittelbar vorangehenden Vorvertrag bei einem anderen Versicherer außerhalb der ERGO. Für die Anrechnung des leistungsfreien Zeitraums gilt: Bestand der Vorvertrag mindestens drei Jahre und haben Sie in den letzten drei Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns drei leistungsfreie Jahre. Bestand der Vorvertrag mindestens fünf Jahre und haben Sie in den letzten fünf Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns fünf leistungsfreie Jahre. Für den Beginn des leistungsfreien Zeitraums beim Vorvertrag gilt: Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem Sie zum letzten Mal eine Leistung vom Vorversicherer erhalten haben. Die Leistungsfreiheit beginnt frühestens mit dem Beginn-Datum der Rechtsschutzversicherung beim Vorversicherer bzw. ab Inanspruchnahme der letzten Leistung beim Vorversicherer.
- Dies gilt aber nur für den schadenfreien bzw. leistungsfreien Zeitraum des Vorvertrages, der diesem Vertrag unmittelbar vorausgeht. Der Vertrag bei uns ist schadenfrei, bis Sie Rechtsschutz beanspruchen, den wir bestätigen. Die Schadenfreiheit endet auch, wenn wir zu Ihren Gunsten Kosten, Gebühren oder Auslagen tragen. Die Schadenfreiheit bleibt jedoch bestehen, wenn Sie ausschließlich die telefonische Erstberatung in Anspruch nehmen. Sie bleibt auch bestehen, wenn Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt beauftragen. Die Schadenfreiheit bleibt zudem bestehen, wenn ein Fall der erweiterten Telefonberatung oder des Beratungs-Rechtsschutzes für Vorsorgeverfügungen/Testamente vorliegt. Sie bleibt auch bestehen, wenn Sie den Dokumenten-Check oder den Mediations-Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Ziffer 15.2 bleibt unberührt.
- In dem Rechtsschutzfall, der die Schadenfreiheit beendet, tragen Sie keine bzw. lediglich die hälftige Selbstbeteiligung. Für weitere Rechtsschutzfälle fällt die Selbstbeteiligung aber in voller Höhe an, es sei denn, es ist im Anschluss an den Schadensfall, der die Schadenfreiheit beendete, ein neuer schadenfreier Zeitraum von drei oder fünf Jahren unter den genannten Bedingungen entstanden.
- 6.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;
- 6.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;
- 6.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 6.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 6.3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen. Dies gilt für Kosten, die für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 6.3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang. Dies gilt auch im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.
- 6.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 6.5 Wir sorgen für
- 6.5.1 die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung.
- Im Premium-Rechtsschutz gilt: Wir unterstützen Sie im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz bei der Auswahl und Beauftragung eines

	7.1.1. im Schadensersatz-Rechtsschutz das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt;
6.5.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions. Voraussetzung ist, dass diese Kautions notwendig ist, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe;	7.1.2. im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht das Ereignis, das Ihre Rechtslage ändert.
6.5.3 Ihre schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunftei. Voraussetzung ist, dass der Immobilien-Rechtsschutz vereinbart ist. Ziffer 15.2 gilt nicht. Diese Leistung besteht nicht für mitversicherte Personen.	7.1.3. Besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz (Ziffer 5.1.9.3) ist der Rechtsschutzfall - für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist; - für disziplinar- und standesrechtliche Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie; - für den Zeugenbeistand die Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.
6.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend	7.1.4. In allen anderen Fällen ist der Rechtsschutzfall der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
6.6.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare. Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie für Vorsorgeverfügungen gelten Sie ebenfalls für Notare entsprechend;	7.2 Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 13 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für bestimmte Leistungen besteht Versicherungsschutz erst nach einer Wartezeit. Diese Wartezeit läuft drei Monate nach Versicherungsbeginn ab. Sie besteht für folgende Leistungen: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht; Rechtsschutz für Betreuungsverfahren; Arbeits-, Verwaltungs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. Diese Wartezeit besteht aber nicht, soweit Sie Ihre rechtlichen Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug wahrnehmen.
6.6.2 im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe;	7.3 Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 13 oder während der Wartezeit (Ziffer 7.2) eingetreten, gilt: Es besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Maßgebend für diese Frist ist der Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem Rechtsschutzvertrag, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben.
6.6.3 für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, wenn Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen.	7.4 Differenzdeckung Wenn Sie den Premium-Rechtsschutz beantragt haben, gilt: Es besteht bereits ab dem auf Ihren Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung (Sofortschutz für die Mehrleistungen im Vergleich zu einem bestehenden Vorvertrag). Eine Wartezeit besteht nicht. Die Differenzdeckung setzt voraus, dass - Ihr Antrag auf den Premium-Rechtsschutz von uns angenommen und von Ihnen nicht widerrufen wird; - der Vertrag über den Premium-Rechtsschutz zustande kommt. Er darf auch nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet werden; - Sie bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) eine Rechtsschutzversicherung unterhalten, wenn Sie den Premium-Rechtsschutz beantragen. Diese Vorversicherung muss mindestens den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz umfassen, sofern er jeweils auch Inhalt Ihres Premium-Rechtsschutzes ist. Der Verkehrs-Rechtsschutz Ihres Vorversicherers muss sich auf alle Motorfahrzeuge zu Lande erstrecken. Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die Ihrem Premium-Rechtsschutz zugrunde liegen. Sie erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Premium-Rechtsschutzes, die über die Leistungen Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem Sie den Premium-Rechtsschutz beantragen. Eine nachträgliche Verringerung der Vorversicherung erhöht nicht den Umfang der Differenzdeckung. Dies gilt auch, wenn Ihre Vorversicherung wegfällt. Wir erstatten keine Selbstbeteiligung bei Ihrem Vorversicherer. Die Differenzdeckung besteht nicht - für Rechtsschutzfälle, die vor Ihrem Antrag auf den Premium-Rechtsschutz eingetreten sind; - für Streitigkeiten aus Ihrem Vertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen; - soweit Ihr Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) nicht eintrittspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn er wegen Verzuges mit der Beitragszahlung nicht leisten muss. Die Differenzdeckung endet mit Beginn Ihres Premium-Rechtsschutzes.
6.7 Besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz (Ziffer 5.1.9.3), tragen wir im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz und im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	7.5 Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und hierfür mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich sind, ist der erste Rechtsschutzfall entscheidend. Hierzu gilt: Jeder Rechtsschutzfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, bleibt außer Betracht. Soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, bleibt er außer Betracht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet ist.
6.7.1 Verfahrenskosten einschließlich Strafvollstreckungsverfahren, die Ihnen auferlegt werden. In Verfahren außerhalb Europas tragen wir die Kosten bis zu dem Betrag, der entstände, wenn die Verfahren in Deutschland stattfänden;	7.6 Sie haben keinen Rechtsschutz, wenn
6.7.2 Rechtsanwaltskosten	7.6.1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes den Verstoß nach Ziffer 7.1.4 ausgelöst hat;
- die Ihnen bzw. Ihrem Lebenspartner (Ziffer 8.2.1) entstanden sind. Wir tragen die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen Ihres Rechtsanwaltes für - Ihre Verteidigung einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren; - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Voraussetzung ist, dass Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand); - die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren. Voraussetzung ist, dass sie Ihre Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren unterstützen soll. Wir prüfen, ob Ihre Vergütungsvereinbarung mit Ihrem Rechtsanwalt angemessen ist. Maßstab ist § 4 Absatz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Danach können wir eine vereinbarte Vergütung auf den angemessenen Betrag herabsetzen, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist; - der weiteren mitversicherten Personen (Ziffer 8.2). Wir tragen die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwaltes für die Verteidigung einschließlich Strafvollstreckungsverfahren gemäß RVG;	
6.7.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes	
für notwendige Reisen zum zuständigen Gericht. Dies gilt auch für notwendige Reisen zu Behörden, die für versicherte Verfahren zuständig sind. Wir tragen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;	
6.7.4 Sachverständigenkosten	
für Gutachten, die für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind. Wir tragen die angemessenen Kosten;	
6.7.5 Nebenklagekosten	
des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass durch deren Übernahme eine Einstellung des Strafverfahrens erreicht wurde, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Wir tragen die gesetzliche Vergütung;	
6.7.6 weitere Reisekosten	
für Ihre Reisen zum zuständigen ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Wir tragen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.	
6.7.7 Wir unterstützen Sie bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Wir tragen zudem die Kosten des Dolmetschers. Voraussetzung ist aber, dass Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden.	
6.7.8 Wenn wir eine Kautions an eine beschuldigte mitversicherte Person gezahlt haben, gilt: Sie sind ebenfalls zur Rückzahlung verpflichtet. Voraussetzung ist aber, dass Sie mit der Kautionszahlung einverstanden waren.	
<b>7. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?</b>	
7.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist	

- 7.6.2. Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend machen.
- 7.7 Sie haben keinen Steuer-Rechtsschutz, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen.
- 7.8 Abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- 7.8.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Der Verstoß gemäß Ziffer 7.1.4 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Ihr Anspruch auf Rechtsschutz besteht allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 7.8.2 der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers uns gegenüber geltend machen. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben. Voraussetzung ist zudem, dass bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 7.8.3 die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben während der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen. Der Verstoß gemäß Ziffer 7.1.4 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht.
- 7.9 Rechtsschutz nach Ziffer 7.8 besteht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt des Eintrittes des Rechtsschutzfalles bestanden hat. Dieser Rechtsschutz besteht höchstens jedoch im Umfang unserer Vereinbarungen.
- 8. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?**
- 8.1. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.  
Für die im Folgenden bezeichneten Personen, mit Ausnahme Ihres Lebenspartners, gilt: Sobald eine dieser Personen aus gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeiten einen Umsatz von insgesamt mehr als 17 500 Euro im Kalenderjahr erlöst, endet ihr Versicherungsschutz aus den vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- 8.2. Mitversichert sind im Premium-Rechtsschutz Familie (Ziffer 2.1)
- 8.2.1. Ihr Lebenspartner, also entweder
- Ihr Ehepartner;
  - Ihr eingetragener Lebenspartner oder
  - Ihr nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass er mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Er muss dort im Erstwohnsitz gemeldet oder im Versicherungsschein benannt sein;
- 8.2.2. die minderjährigen Kinder;
- 8.2.3. die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Dies gilt jedoch maximal so lange, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
- 8.2.4. Ihre Verwandten sowie die Ihres Lebenspartners. Mitversichert sind auch die Lebenspartner dieser Verwandten. Voraussetzung ist aber stets, dass diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie müssen zudem bei Ihnen mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sein. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Mitversicherung der volljährigen Kinder, sofern sie nicht bereits nach Ziffer 8.2.3 mitversichert sind;
- 8.2.5. im Verkehrs-Rechtsschutz folgende Personen: Berechtigte Fahrer aller Motorfahrzeuge. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie oder die in Ziffern 8.2.1 bis 8.2.4 genannten Personen zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen oder den einer der genannten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie oder eine der genannten Personen dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;
- 8.2.6. natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.
- 8.2.7. Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.
- 8.3. Mitversichert sind im Komfort-Rechtsschutz Familie (Ziffer 2.2)
- 8.3.1. Ihr Lebenspartner (Ziffer 8.2.1);
- 8.3.2. die minderjährigen Kinder;
- 8.3.3. die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Dies gilt jedoch maximal so lange, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
- 8.3.4. im Verkehrs-Rechtsschutz folgende Personen: Berechtigte Fahrer aller Motorfahrzeuge zu Lande. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie oder die in Ziffern 8.3.1 bis 8.3.3 genannten Personen zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen oder den einer der genannten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie oder eine der genannten Personen dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;
- 8.3.5. natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.
- 8.3.6. Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.
- 8.4. Im Premium- und Komfort-Rechtsschutz Single (Ziffer 2.3) sind die in Ziffern 8.3.2 bis 8.3.6 genannten Personen mitversichert.
- 8.5. Im Studenten-, Schüler- und Azubi-Rechtsschutz (Ziffer 3) sind die in Ziffern 8.3.5 und 8.3.6 genannten Personen mitversichert.
- 9. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- 9.1 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit
- 9.1.1 Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen; Aufruhr oder inneren Unruhen; Streik oder Aussperrung; Erdbeben;
- 9.1.2 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- 9.1.3 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden.
- 9.2 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit
- dem Kauf oder Verkauf eines
    - Grundstückes, das bebaut werden soll;
    - Gebäudes oder Gebäudeteiles, das nicht von Ihnen oder einer mitversicherten Person bewohnt wird oder bewohnt werden soll;
  - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
  - der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;
  - der Finanzierung eines der in Ziffer 9.2 genannten Vorhaben.
- 9.3 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
- 9.3.1 um Schadensersatzansprüche abzuwehren. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- 9.3.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- 9.3.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- 9.3.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 9.3.5 aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- 9.3.6 in ursächlichem Zusammenhang mit



- 9.3.6.1. Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkkreisen und ähnlichen Schneeballsystemen), Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
- 9.3.6.2. dem Erwerb einschließlich Finanzierung, der Verwaltung oder der Veräußerung von
- Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz, z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile;
  - Staatsanleihen;
  - Beteiligungen, z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften.
- Der Ausschluss gilt nicht für die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen und steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte. Der Ausschluss gilt im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht für die Anschaffung und Veräußerung von Genossenschaftsanteilen. Anschaffung und Veräußerung müssen aber mit der selbst bewohnten Genossenschaftswohnung in Zusammenhang stehen;
- 9.3.6.3. Teilzeitzutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- 9.3.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes. Ihr Anspruch auf Beratungs-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren bleibt unberührt;
- 9.3.8 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 9.3.9 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- 9.3.10 aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes und in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.
- 9.4 Rechtsschutz besteht nicht um rechtliche Interessen wahrzunehmen
- 9.4.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 9.4.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Bedienstete internationaler oder supranationaler Organisationen rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahrnehmen;
- 9.4.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 9.4.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- 9.4.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 9.4.6 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander. Rechtsschutz besteht zudem nicht, wenn mitversicherte Personen untereinander und mitversicherte Personen gegen Sie ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen;
- 9.4.7 nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch nach Beendigung der Partnerschaft;
- 9.4.8 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- 9.4.9 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 9.4.10 soweit in den Fällen des Schadensersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes, Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht und Rechtsschutzes für Betreuungsverfahren ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.
- 10. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?**
- 10.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Dies gilt im Schadensersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz und im Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht.
- 10.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.
- 10.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 10.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht laut Ziffer 10.1 oder 10.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 10.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 10.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- 11. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?**
- 11.1 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Eintritt des Versicherungfalles
- 11.1.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:
- 11.1.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.
- 11.1.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 11.1.1.3 Sie müssen kostenauslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z. B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).
- 11.1.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“. Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 11.1.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- 11.1.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie dies wünschen;
  - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, umgehend einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
- Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- 11.1.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.
- 11.1.5 Wenn Sie eine der in den Ziffern 11.1.1 oder 11.1.4 genannten Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie sie grob fahrlässig verletzen, gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie Ihre Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, gilt zudem: Wir müssen Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Ansonsten bleibt Ihr Versicherungsschutz erhalten. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für
- Eintritt oder Feststellung des Versicherungfalles;
  - Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt aber nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) arglistig verletzt haben.
- 11.1.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.
- 11.1.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
- 11.1.8 Wir haben Kosten für Sie getragen. Wenn es Ansprüche gegenüber Anderen auf Erstattung dieser Kosten gibt, gehen diese auf uns über. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend

machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit (Mitwirkungspflicht), können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

#### 11.2 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Verkehrs-Rechtsschutz

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein. Das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Es besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere des Verschuldens der versicherten Person. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

#### 12. In welchen Ländern bin ich versichert?

12.1 Sie sind in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren versichert. Voraussetzung ist, dass Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Voraussetzung ist zudem, dass dort ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre.

12.2 Außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 12.1 tragen wir die Kosten nach Ziffer 6.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 Euro. Im Premium-Rechtsschutz tragen wir bis zu 300 000 Euro. Voraussetzung ist, dass

- der Rechtsschutzfall während eines maximal ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintritt. Im Premium-Rechtsschutz kann er während eines maximal zwei Jahre dauernden Aufenthaltes eintreten. Dies gilt auch im Studenten-, Schüler- und Azubi-Rechtsschutz,

oder

- Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen wahrnehmen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben.

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb (einschließlich Finanzierung) oder der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrnehmen.

#### 13. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 17.2.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

#### 14. Wie lange läuft mein Vertrag?

14.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

14.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugeworfen ist.

14.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

14.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugeworfen sein.

#### 15. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?

15.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir den Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind. Ihre Kündigung muss uns in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes bei Ihnen zugeworfen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

15.2 Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, bejahen, gilt: Nach Anerkennung

der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall sind Sie ebenso wie wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Anerkennung der Leistungspflicht zugeworfen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

#### 16. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

16.1 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn Sie die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme beantragt hätten.

16.2 Für den Premium- bzw. Komfort-Rechtsschutz gilt: Sie können die Beendigung Ihres Verkehrs-Rechtsschutzes verlangen. Voraussetzung ist, dass seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug mehr auf Sie zugelassen ist. Es darf auch seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug mehr auf die nach Ziffern 8.2.1 bis 8.2.3 bzw. 8.3.1 bis 8.3.3 mitversicherten Personen zugelassen sein. Wenn Sie uns dies innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist anzeigen, endet Ihr Verkehrs-Rechtsschutz mit Ablauf dieser Frist. Wenn die Anzeige später bei uns eingeht, endet Ihr Verkehrs-Rechtsschutz erst mit Eingang der Anzeige.

16.3 Für den Immobilien-Rechtsschutz gilt: Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete selbst bewohnte Einheit wechseln, geht Ihr Versicherungsschutz auf Ihr neues Objekt über. Für Ihr bisheriges Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rechtsschutzfälle, die erst nach Ihrem Auszug eintreten. Sie müssen aber mit der Eigennutzung im Zusammenhang stehen. Für Ihr neues Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz besteht bereits für Rechtsschutzfälle, die vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

16.4 Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort. Dies gilt, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war. Voraussetzung ist aber, dass das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen wegfiel. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, gilt: Der Versicherungsschutz bleibt in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Wir können diesem Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Versicherungsnehmer Kenntnis erlangen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Ihrem Todestag rückwirkend zum Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages verlangen.

#### 17. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?

##### 17.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

##### 17.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

###### 17.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Sie müssen einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen.

###### 17.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

###### 17.2.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

##### 17.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

###### 17.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsanfang des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

###### 17.3.2 Verzug

- Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 17.3.3 Kein Versicherungsschutz**  
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 17.3.2 darauf hingewiesen haben.
- 17.3.4 Kündigung**  
Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 17.3.2 darauf hingewiesen haben.  
Wenn wir gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 17.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren**  
Wenn wir die Abbuchung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag abgebucht werden kann. Voraussetzung ist zudem, dass Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.  
Wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen können, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, gilt: Wir können künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Dies gilt auch, wenn Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht abbuchen können. Sie müssen den Beitrag allerdings erst bezahlen, wenn wir Sie in Textform hierzu aufgefordert haben.
- 17.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**  
Wenn wir die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart haben, gilt: Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Wir können für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 17.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**  
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist: Wir können nur den Teil des Beitrages beanspruchen, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 17.7 Was leistet die Beitragsübernahme?**  
17.7.1 Sofern besonders vereinbart, übernehmen wir für Sie in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:  
17.7.1.1. bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit  
- Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.  
- Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit  
- waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt.  
- Sie befanden sich zudem in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis.  
Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.  
17.7.1.2. bei Ihrer vollen Erwerbsminderung  
- Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.  
- Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen. Hierfür legen Sie uns vor:  
- einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung;  
- die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit.  
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt.  
17.7.1.3. bei Ihrer Pflegebedürftigkeit  
- Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung.  
- Sie haben das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet.  
- Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindestens nach Pflegestufe 1 / Pflegegrad 1.
- Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns vor:  
- Eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung oder  
- die Leistungszusage eines privaten Rentenversicherers.  
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.
- 17.7.2 Wer ist versichert?  
Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Ihr Erstwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.  
Nicht versichert sind Selbstständige. Es gibt keine mitversicherten Personen.
- 17.7.3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet  
- gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist;  
- mit Ihrem Tod.  
Die Beitragsübernahme bei Pflegebedürftigkeit endet ebenfalls, wenn Sie das 80. Lebensjahr vollenden. Ist der Leistungsfall dann bereits vorher eingetreten, erfolgt die Beitragsübernahme über diesen Zeitpunkt hinaus.
- 17.7.4 Wann beginnt die Beitragsübernahme?  
Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem  
- Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit erhalten;  
- Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten;  
- Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.
- 17.7.5 Wann endet die Beitragsübernahme?  
Wir übernehmen den Beitrag maximal für 24 Monate. Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an.  
Fallen die Voraussetzungen nach Ziffer 17.7.1 weg, endet die Beitragsübernahme mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten.  
Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.
- 17.7.6 Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?  
Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.
- 17.7.7 Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?  
Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.  
Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.
- 18. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?**
- 18.1 Bedingungsanpassung**  
18.1.1 Wir sind berechtigt, betroffene Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dies gilt bei  
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;  
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;  
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;  
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes;  
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde.  
18.1.2 Unsere Anpassungsbefugnis besteht für Bedingungen über  
- Gegenstand, Umfang und Ausschlüsse der Versicherung;  
- Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Vertragsschluss;  
- Beitragsanpassung;  
- Vertragsdauer und Kündigung.  
18.1.3 Für unsere Anpassungsbefugnis gilt: Ein Änderungsanlass (Ziffer 18.1.1) muss das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich stören. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde. Bei Unwirksamkeit oder Beanstandung einzelner Bedingungen gilt darüber hinaus: Die Anpassung ist nur zulässig, wenn keine gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten kann.

18.1.4 Die Anpassung darf bei ihrer Gesamtbetrachtung das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Ihrem Nachteil ändern. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

18.1.5 Wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten, gilt: Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen.

18.1.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

18.1.7 Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

18.1.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können den Versicherungsvertrag dann aber kündigen. Voraussetzung ist, dass uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs zugehen. Sie muss mit einer Frist von acht Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

## 18.2 Beitragsanpassung

18.2.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfes anzupassen ist. Die Ermittlung des Veränderungswertes (Ziffer 18.2.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

18.2.2 Ermittlung des Veränderungswertes als Grundlage der Beitragsanpassung  
Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

18.2.2.1. Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder  
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswertes liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Immobilien-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Immobilien-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5

teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

18.2.2.2. Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen  
Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (Ziffer 18.2.2.1) entsprechend an.

18.2.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrages maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (Ziffer 18.2.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 18.2.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

18.2.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung  
Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (Ziffer 18.2.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.) Unabhängig von der Höhe des Veränderungswertes unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

18.2.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags  
Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

18.2.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?  
Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (Ziffer 18.2.7).

18.2.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht  
Wenn sich der Beitrag erhöht (Ziffer 18.2.5), können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

## 18.3 Anpassung der Selbstbeteiligung

Wenn wir berechtigt sind, den Folgejahresbeitrag zu erhöhen (Ziffer 18.2) gilt: Wir können auch eine vereinbarte Selbstbeteiligung erhöhen. Dann mindert sich die Anpassung des Folgejahresbeitrages (Ziffer 18.2) entsprechend. Grundlage sind die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders (Ziffer 18.2). Die Erhöhung erfolgt unter Wahrung versicherungsmathematischer Grundsätze. Sie gilt für Versicherungsfälle, die eintreten, nachdem der Folgejahresbeitrag fällig wurde (Ziffer 18.2.6). Ihr Kündigungsrecht gemäß Ziffer 18.2.7 gilt auch im Falle dieser Anpassung der Selbstbeteiligung.

## 19. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

19.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

19.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, gilt: Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

## 20. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

20.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

20.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen  
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

20.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen)  
Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen das Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Es ist für Sie im Versicherungsschein bezeichnet.

Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Unternehmens,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

20.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer  
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.